

Unabhängige Wählergruppierung Senden

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis der Satzung

Vorwort

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

§ 2 Zweck der Wählergruppierung

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Geschäftsjahr

§ 10 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

§ 11 Kassenführung

§ 12 Kassenrevision

§ 13 Änderung der Satzung

§ 14 Auflösung

§ 15 Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorwort

Die Unabhängige Wählergruppierung für Senden verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der Unabhängigen Wählergruppierung Senden verstehen sich als eine **unabhängige** Bürgervereinigung dieser Gemeinde, die nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in **keiner Abhängigkeit** zu politischen Parteien stehen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unserer Gemeinde zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen der Unabhängigen Wählergruppierung Senden um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Gemeinde in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus. Für die Unabhängige Wählergruppierung Senden ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwang sein. Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der Unabhängigen Wählergruppierung Senden.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Die Interessengemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Senden trägt offiziell den Namen Unabhängige Wählergruppierung Senden und führt die Kurzbezeichnung UWG Senden.
- (2) Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde Senden.
- (3) Hier befindet sich auch ihr Sitz, wobei die juristische Anschrift immer die des 1. Vorsitzenden ist, solange keine eigenen Räumlichkeiten vorhanden sind.

§ 2 Zweck der Wählergruppierung

- (1) Die Unabhängige Wählergruppierung Senden will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl aller Bürger der Gemeinde Senden dienende Kommunalpolitik verwirklichen und verantwortlich auf der Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen teilnehmen und damit an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Eine wirtschaftliche Selbstbetätigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die unabhängige Wählergruppierung Senden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig. Mittel der Unabhängigen Wählergruppierung Senden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Aufwendungen müssen angemessen sein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der Unabhängigen Wählergruppierung Senden können alle Bürgerinnen und Bürger werden.
- (2) Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen und die Satzung der Unabhängigen Wählergruppierung Senden anerkennen und keiner anderen politischen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehören.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Für die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts gelten ausschließlich die Voraussetzungen, die das Kommunalwahlgesetz bei einer Kandidatur verlangt.
- (5) Die Beantragung zum Beitritt in die Unabhängige Wählergruppierung Senden erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (mind. Zwei) der Unabhängigen Wählergruppierung Senden per Unterschrift (=Annahmeerklärung) auf dem Beitrittsantrag, die Mitgliedschaft ist ab diesem Zeitpunkt rechtskräftig. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (7) Die Zugehörigkeit zu einer links- oder rechtsextremistischen Organisation schließt die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Wählergruppierung Senden aus.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Unabhängige Wählergruppierung Senden finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Der jährliche Beitragssatz liegt bei mindestens 48 Euro. Anteilig zahlbar ab Monat des Beitritts. Dieser Mindestbeitrag kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

- (2) Der Vorstand kann zur Beitragshöhe eine Empfehlung aussprechen. Es handelt sich um einen im Voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Wählergruppierung Senden endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Austritt, Ausschluss oder Streichung werden wirksam zum jeweiligen Monatsende, soweit nicht eine sofortige Wirksamkeit beschlossen wird.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses nach gewissenhafter Prüfung und nach Anhörung des Mitglieds mit mind. 2/3 Mehrheit erfolgen, wenn es
 1. gegen die Satzung der Unabhängigen Wählergruppierung Senden verstößt;
 2. gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt, die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnt oder zu zerstören versucht.
- (5) Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht der Beschwerde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Ausschluss wird wirksam mit entsprechender schriftlicher Bekanntgabe an das betreffende Mitglied
- (7) Eine Streichung ist möglich, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung der Unabhängigen Wählergruppierung Senden interessiert ist.
- (8) Eine Streichung ist ferner möglich, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Zwischen der ersten und der zweiten Aufforderung müssen mind. 2 Monate verstrichen sein. Dem Mitglied muss die Streichung angedroht werden.
- (9) Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe der Unabhängigen Wählergruppierung Senden sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich postalisch oder elektronisch mindestens zehn (10) Tage vorher.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. auf Beschluss des Vorstandes,
 - c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Wählergruppierung unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (3) Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch mindestens drei (3) Tagen vorher.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung ohne Berücksichtigung der Ladungsfrist einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfassung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungs-

änderungen und die Auflösung der Wählergruppierung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl von zwei (2) Kassenprüfern
 - c. die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählergruppierung erfüllt werden sollen,
 - d. die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben,
 - e. die Festsetzung von Beiträgen,
 - f. die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Änderung der Satzung und
 - h. die Auflösung der Wählergruppierung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung oder der Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bei der Einladung bekanntzugeben.
- (9) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzendem
 - 1. Stellvertretendem Vorsitzenden
 - 2. Stellvertretendem Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Beisitzer
- (2) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei (2) Jahren auf der Jahreshauptversammlung
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern in der Tätigkeit für die Wählergruppierung entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige hohe Vergütungen als Ersatz für persönliche Aufwendungen sind unzulässig.
- (5) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten die Wählergruppierung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- (6) Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt vor Ende der Wahlperiode nieder, so kann auf Antrag bei der ersten darauf folgenden Mitgliederversammlung, eine Ergänzungswahl bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes erfolgen. Ferner muss im Fall eines Rücktritts eine Einzelentlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Niederlegung der Ämter von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Hierbei ist der Gesamtvorstand einzeln zu entlasten und ein neuer Vorstand für die verbleibende Länge der Wahlperiode zu wählen.
- (7) Die Wahl des Vorstandes hat in geheimer Wahl zu erfolgen.
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, den Bestimmungen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.

Seine Verantwortlichkeit regelt der § 26 BGB. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (10) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Der Vorstand ist zur uneingeschränkten Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (11) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die Unabhängige Wählergruppierung Senden mit mehr als 1.000,- EURO im Einzelfall belasten, braucht der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (12) Für besondere Maßnahmen wie z.B. Wahlkampf und Öffentlichkeitsarbeit kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand in Abweichung der gerade beschriebenen Regelung ein Gesamtbudget zur Verfügung stellen. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (13) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können innerhalb der Amtszeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder deren Aufgabe bis zur Neuwahl durch die unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Unabhängigen Wählergruppierung Senden ist das Kalenderjahr.

§ 10 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) An der Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl können sich nur ordentliche Mitglieder der Unabhängigen Wählergruppierung beteiligen, die am Tage der Kandidatenaufstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Abstimmungen über die Wahlvorschläge sind geheim.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, sowie aller anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Kassenführung

Die Kasse der Unabhängigen Wählergruppierung Senden führt der/die SchatzmeisterIn. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der Vorstand.

§ 12 Kassenrevision

- (1) Die Mitglieder wählen auf der Jahreshauptversammlung jeweils 2 dem Gesamtvorstand nicht angehörende Kassenprüfer.
- (2) Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Die Kasse der Unabhängigen Wählergruppierung Senden ist durch beide Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. In besonderen Fällen kann der Vorstand zu zusätzlichen Prüfungen auffordern.
- (4) Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (5) Die Kassenrevision über Ausgaben und Einnahmen ist durch die Kassenprüfer entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken.
- (6) Die Kassenprüfer haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung der Kassen- und Buchführung zu erstatten, und den Antrag auf Entlastung des Kassierers und Vorstandes zu stellen.

(7) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei (2) Jahre.

§ 13 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung der Unabhängigen Wählergruppierung kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist entsprechend der Satzung durchzuführen und die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung der Wählergruppierung

Die Auflösung der Unabhängigen Wählergruppierung bedarf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 41 BGB). Das Vereinsvermögen wird gemäß § 45 BGB zugewiesen. Die Begünstigten sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Die nächste Mitgliederversammlung und gleichzeitig Wahlversammlung für die Kommunalwahl 2014 findet am 02.04.2014 um 19:30 in 48308 Senden, Walskamp 168, statt. Einziger TOP ist die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl 2014.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorhandene Satzung der Unabhängigen Wählergruppierung Senden tritt mit dem Tage der Gründung der Wählergruppierung und der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Senden, den 01.04.2014